

STATUTEN DER SP GRAUBÜNDEN

I. Ziele

Art. 1 Rechtsform und Bestand

- ¹ Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Graubünden (SP GR) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.
- ² Sie ist eine Kantonalpartei der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS). Statuten und Programm der SPS sind für die SP GR verbindlich.
- ³ Die SP GR besteht aus den Mitgliedern der in Graubünden bestehenden Sektionen sowie aus Direktmitgliedern.
- ⁴ Gegenüber Dritten wird die SP GR jeweils zu zweit rechtsgültig vertreten. Das erfolgt durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten, die Vizepräsidentin beziehungsweise den Vizepräsidenten oder die Sekretärin beziehungsweise den Sekretär.

Art. 2 Ziele

- ¹ Die SP GR tritt auf Grundlage ihres Programms für die Ziele des demokratischen Sozialismus ein.
- ² Sie arbeitet für eine offene, gerechte und ökologisch verantwortliche Gesellschaft, die Grundwerte wie Freiheit, Gleichberechtigung, Solidarität, Menschenwürde und Nachhaltigkeit anstrebt und umsetzt.
- ³ Die SP GR arbeitet mit Personen und Organisationen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen.

II. Mitglieder und Sektionen

Art. 3 Mitgliedschaft

- ¹ Für die Mitgliedschaft und den Ausschluss gelten die Statuten der SPS.
- ² Die Geschäftsleitung kann ein Mitglied, das gegen die Ziele oder Interessen der SP GR verstösst, ausschliessen. Rekursinstanz ist der Parteivorstand.

1

³ Über die Aufnahme und die Höhe der Mitgliederbeiträge von Direktmitgliedern entscheidet die Geschäftsleitung in Absprache mit betroffenen Sektionen.

Art. 4 Sympathisierende

Als Sympathisantinnen und Sympathisanten der SP GR gelten Personen, die keiner anderen Partei angehören und sich schriftlich oder elektronisch angemeldet haben. Sie erhalten alle regelmässigen Informationen, die sich auch an die Mitglieder richten.

Art. 5 Sektionen

- ¹ Die Sektionen widmen sich der politischen Arbeit in den Gemeinden und Regionen.
- ² Im Rahmen der Möglichkeiten haben die Sektionen Anspruch auf Unterstützung durch die SP GR.
- ³ Bestehen in der gleichen Region mehrere Sektionen, sind sie insbesondere bei Wahlen zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- ⁴ Im Übrigen gelten für die Sektionen die Statuten der SPS.

III. Grundsatzbestimmungen

Art. 6 Geschlechterparität

Die SP GR setzt sich zum Ziel, eine paritätische Vertretung der Geschlechter in all ihren Organen, Delegationen und Wahllisten zu erreichen.

Art. 7 Kantonssprachen

Die drei Kantonssprachen sind in den Organen, Delegationen und Wahllisten sowie in den Publikationen der SP GR angemessen zu berücksichtigen.

Art. 8 Abstimmungen und Wahlen

¹ Abstimmungen in allen Organen der SP GR werden durch das relative Mehr entschieden. Bei Stimmengleichheit hat das mit der Sitzungsleitung betraute Mitglied den Stichentscheid.

- ² Abstimmungen erfolgen offen. Ein Viertel der anwesenden, im jeweiligen Organ stimmberechtigten Mitglieder, kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- ³ Bei Wahlen in allen Organen der SP GR gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- ⁴ Wenn bei Wahlen mehr Kandidierende als freie Plätze zur Verfügung stehen, wird eine geheime, schriftliche Wahl durchgeführt.

IV. Parteiorgane und Zuständigkeiten

Art. 9 Organe

Die Organe der SP GR sind:

- a) der Parteitag;
- b) der Parteivorstand;
- c) die Geschäftsleitung:
- d) das Präsidium;
- e) die Geschäftsprüfungskommission;
- f) die Grossratsfraktion;
- g) die Fachkommissionen;
- h) die Sektionskonferenz.

Art. 10 Parteitag

- ¹ Der Parteitag (PT) ist das oberste Organ der SP GR. Seine Beschlüsse sind mit Vorbehalt einer Urabstimmung für alle Organe und die Sektionen der SP GR verbindlich.
- ² Der Parteitag besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der SP GR. Stichtag für die Ermittlung der Mitgliedschaft ist das Datum der Einberufung des Parteitags durch die Geschäftsleitung.
- ³ Der ordentliche Parteitag findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
- ⁴ Ein ausserordentlicher Parteitag kann von der Geschäftsleitung, dem Parteivorstand, der Geschäftsprüfungskommission, drei Sektionen oder 50 Mitgliedern verlangt werden. Einberufen wird er immer von der Geschäftsleitung.
- ⁵ Die Geschäftsleitung sorgt dafür, dass der Parteitag in den verschiedenen Regionen des Kantons stattfindet. Sie gibt Ort, Termin und wichtigste Traktanden mindestens einen Monat vor dem Parteitag bekannt und setzt verbindliche Fristen für die Anträge fest.
- ⁶ Der Parteitag ist öffentlich. Es wird ein Protokoll sowie eine Anwesenheitsliste geführt.

Art. 11 Ordentlicher Parteitag

- ¹ Der ordentliche Parteitag erfüllt jährlich folgende Aufgaben:
 - a) Abnahme des Jahresberichts von Präsidium und Sekretariat;
 - b) Abnahme des Jahresberichts der Grossratsfraktion;
 - c) Abnahme der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz);
 - d) Kenntnisnahme des Revisionsberichts der Geschäftsprüfungskommission;
 - e) Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge.
- ² Jedes zweite Jahr wählt der ordentliche Parteitag folgende Ämter, Organe und Delegationen für eine zweijährige Amtsperiode:
 - a) die Präsidentin oder den Präsidenten;
 - b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
 - c) die Kassierin oder den Kassier;
 - d) die frei wählbaren Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - e) die frei wählbaren Mitglieder des Parteivorstands;
 - f) die Geschäftsprüfungskommission;
 - g) die Delegierten der SP GR an der Delegiertenversammlung der SPS.

Art. 12 Zuständigkeiten Parteitag

Ein ordentlicher oder ausserordentlicher Parteitag kann folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) Statutenrevision:
- b) Beschluss und Revision des Programms;
- c) Nomination der Kandidaturen für die Regierung sowie für den National- und Ständerat;
- d) Lancierung von kantonalen Volksinitiativen;
- e) Fassen von Abstimmungsparolen zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen soweit dies aus terminlichen Gründen nicht vom Parteivorstand erledigt wird;
- f) Ersatzwahlen für Ämter, Organe und Delegationen der SP GR;
- g) Beschluss über Anträge, Resolutionen und Positionspapiere;
- h) Aufnahme neuer Sektionen;
- i) Erlass und Revision von Reglementen über Parteiausgleichsbeiträge und Mandatsbeiträge.

Art. 13 Urabstimmung über Parteitagsbeschlüsse

¹ Eine Urabstimmung über Parteitagsbeschlüsse ist durchzuführen, wenn ein Drittel der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder innert Monatsfrist ein Viertel der Sektionen eine solche verlangen.

² Wird eine Urabstimmung verlangt, muss sie innert vier Monaten gemäss den Regeln der SPS von der Geschäftsleitung durchgeführt werden.

Art. 14 Vorwahlen

- ¹ Der Parteitag kann für die Nomination von KandidatInnen für die Regierung, den Nationaloder Ständerat offene Vorwahlen beschliessen, wenn zwei Drittel der anwesenden Parteimitglieder sich dafür aussprechen.
- ² Für die Vorwahlen beschliesst der Parteitag ein Wahlreglement und überträgt die Organisation dieser an die im Wahlreglement bezeichneten Gremien.

Art. 15 Parteivorstand

- ¹ Der Parteivorstand (PV) ist das politische Strategieorgan der SP GR. Seine Beschlüsse sind für alle Organe ausser dem Parteitag verbindlich. Er besteht aus höchstens 50 Mitgliedern. Das sind:
 - a) die Mitglieder der Geschäftsleitung (höchstens 15);
 - b) die Kassierin oder der Kassier;
 - c) drei Vertretungen der JUSO GR;
 - d) die frei durch den Parteitag gewählten Mitglieder.
- ² Jede Sektion hat Anspruch auf mindestens eine Vertretung im Parteivorstand. In Ausnahmefällen kann die Sektion für diesen Sitz eine Ersatzvertretung delegieren.
- ³ Die Sitzungen des Parteivorstands sind in der Regel für Mitglieder der SP GR öffentlich. Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 16 Zuständigkeiten Parteivorstand

- ¹ Der Parteivorstand ist für folgende politische Aufgaben zuständig:
 - a) Fassen von Abstimmungsparolen zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen wenn kein Parteitag stattfindet;
 - b) Beschluss über Wahl- und Abstimmungsstrategien;
 - c) Beschluss über Wahlbündnisse, Listenverbindungen oder die Unterstützung von Kandidaturen anderer Parteien;
 - d) Lancierung von kantonalen Referenden;
 - e) Beschluss über die Unterstützung von kantonalen Volksinitiativen;
 - f) Beschluss über Anträge, Resolutionen und Positionspapiere.
- ² Der Parteivorstand ist für folgende organisatorische und finanzielle Aufgaben zuständig:
 - a) Beschluss über Arbeitsplanungen wie das Arbeitsprogramm;

- b) Wahl der Concret-Redaktion;
- c) Erlass von Pflichtenheften und Reglementen;
- d) Genehmigung von Sektionsstatuten;
- e) Einsetzung von Kommissionen;
- f) Beschluss über Anträge;
- g) Bestimmung der Stellendotation und des Profils des Sekretariats;
- h) Budgetbeschluss.

Art. 17 Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung (GL) ist das Leitungsorgan der SP GR. Ihre Beschlüsse sind für das Präsidium verbindlich. Sie besteht aus höchstens 15 Mitgliedern. Das sind:
 - a) die Präsidentin oder der Präsident;
 - b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident:
 - c) die Präsidentin oder der Präsident der Grossratsfraktion;
 - d) die Sekretärin oder der Sekretär:
 - e) die sozialdemokratischen Mitglieder der Regierung;
 - f) die sozialdemokratischen Mitglieder von National- und Ständerat;
 - g) eine Vertretung der JUSO GR;
 - h) die frei durch den Parteitag gewählten Mitglieder.
- ² Die Geschäftsleitung kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.
- ³ Die Sitzungen der Geschäftsleitung sind in der Regel für Mitglieder der SP GR öffentlich. Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 18 Zuständigkeiten Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Beschluss über Vernehmlassungen und offizielle Stellungnahmen der SP GR;
 - b) Erarbeitung von Wahl- und Abstimmungsstrategien;
 - c) Führung von Wahl-, Abstimmungs- und übrigen Kampagnen;
 - d) Festlegung der Stossrichtung der politischen Kommunikation;
 - e) Vorbereitung, Einberufung und Organisation von Parteitagen und Sitzungen des Parteivorstands:
 - f) Organisation von weiteren Parteianlässen;
 - g) Beziehungspflege zu Organisationen, Behörden und Parteien;
 - h) Wahlvorschläge zuhanden der Grossratsfraktion für Ämter, die der Grosse Rat wählt:
 - i) Einflussnahme auf die Organe der SPS in Zusammenarbeit mit den Delegierten der SP GR;
 - j) Wahl des Sekretariats:
 - k) Beschluss über Anträge;
 - I) Unterstützung der Sektionen;

- m) Einsetzung und Koordination von Kommissionen;
- n) periodische Überwachung der Finanzen und der Mitgliederentwicklung;
- o) Planung, Organisation und Koordination aller übrigen Aktivitäten der SP GR.
- ² Die Geschäftsleitung kann ausserordentliche Ausgaben innerhalb des Budgets tätigen. Für ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets hat sie eine Finanzkompetenz von höchstens Fr. 5'000.-.

Art. 19 Präsidium

- ¹ Das Präsidium ist das operative Leitungsorgan der SP GR. Es besteht aus:
 - a) der Präsidentin oder dem Präsidenten;
 - b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
 - c) der Sekretärin oder dem Sekretär (mit Vorbehalt der vertraglichen Anstellung und Personalführung von sich selbst).
- ² Das Präsidium kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen und muss kein Protokoll führen.

Art. 20 Zuständigkeiten Präsidium

Das Präsidium ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Vertretung der Partei nach aussen;
- b) Umsetzung der politischen Kommunikation;
- c) Vorbereitung, Einberufung und Organisation der Sitzungen der Geschäftsleitung;
- d) Leitung der Parteitage sowie der Sitzungen des Parteivorstands und der Geschäftsleitung:
- e) Erledigung der anfallenden organisatorischen und administrativen Aufgaben;
- f) vertragliche Anstellung und Personalführung der Sekretärin oder des Sekretärs (hierbei wirkt die betroffene Person selbstredend nicht mit).
- ² Das Präsidium kann ausserordentliche Ausgaben innerhalb des Budgets bis höchstens Fr. 500.- tätigen.

Art. 21 Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern, die nicht der Geschäftsleitung angehören dürfen.
- ² Sie überprüft die Tätigkeit des Präsidiums und der Geschäftsleitung sowie die Finanzverwaltung der Kassierin oder des Kassiers.

- ³ Hauptaufgabe der Geschäftsprüfungskommission ist die Revision der Jahresrechnung und die Erstattung eines schriftlichen Berichts an den ordentlichen Parteitag.
- ⁴ Im Falle von parteiinternen Konflikten kommt der Geschäftsprüfungskommission die Aufgabe der Vermittlung zu.

Art. 22 Grossratsfraktion

- ¹ Gewählte sozialdemokratische Mitglieder des Grossen Rates und der Bündner Regierung bilden die Grossratsfraktion.
- ² Gewählte sozialdemokratische Mitglieder des National- und Ständerates sowie die Mitglieder des Präsidiums haben in der Grossratsfraktion beratende Stimme und werden zu den Sitzungen eingeladen.
- ³ Die Grossratsfraktion kann in Absprache mit der Geschäftsleitung parteilose Mitglieder des Grossen Rates in die Fraktion aufnehmen oder mit anderen Gruppierungen des Parlaments eine Fraktionsgemeinschaft bilden.
- ⁴ Die Grossratsfraktion konstituiert sich selbst. Sie legt Arbeitsweise und Organisation in einem Reglement fest, welches der Geschäftsleitung zur Kenntnis gebracht wird. Die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident muss auf jeden Fall Mitglied der SP GR sein.
- ⁵ Die Grossratsfraktion und ihre Mitglieder sind dem Parteitag für ihre Tätigkeit verantwortlich. Die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident erstattet dem ordentlichen Parteitag schriftlich Bericht.
- ⁶ Die Grossratsfraktion hat die Aufgabe, die Parlamentsarbeit ihrer Mitglieder zu bündeln und gemeinsam vorzubereiten. Dabei ist die Umsetzung des Programms und der Beschlüsse des Parteitages anzustreben.
- ⁷ Die Sitzungen der Grossratsfraktion sind in der Regel für Mitglieder der SP GR öffentlich. Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 23 Fachkommissionen

- ¹Die Fachkommissionen der SP GR dienen der Bearbeitung politischer Inhalte.
- ² Die Einteilung der Fachkommissionen orientiert sich an den ständigen Kommissionen des Grossen Rats. Die definitive Einteilung der Fachkommissionen und die Gründung neuer Fachkommissionen obliegt der Geschäftsleitung.
- ³ Die Fachkommissionen sind offen für alle interessierten Mitglieder der SP GR. Erwartet wird, dass die Fraktionsmitglieder in der ihrer Kommission thematisch entsprechenden Fachkommission mitwirken.

⁴ Geleitet wird eine Fachkommission in der Regel von einem Fraktionsmitglied, welches in der thematisch entsprechenden Kommission des Grossen Rates einsitzt.

⁵ Die Fachkommissionen treffen sich mindestens einmal pro Jahr. Im Übrigen organisieren sich die Fachkommissionen selbst.

Art. 24 Zuständigkeiten der Fachkommissionen

¹ Die Fachkommissionen sind für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Verfassen von Vernehmlassungen zuhanden der Geschäftsleitung;
- b. Bearbeitung von Themenschwerpunkten der SP GR;
- c. Wahrnehmung der von der Geschäftsleitung zugewiesenen Aufgaben;
- d. Organisation von Anlässen in ihrem Fachbereich.

² Die Vorsitzenden der Fachkommissionen informieren in der Geschäftsleitung über die Arbeit der Fachkommissionen.

Art. 25 Die Sektionskonferenz

¹ Die Sektionskonferenz dient dem Austausch zwischen den Sektionen, der Kantonalpartei und weiteren Interessensgruppen der SP GR.

² Die Sektionskonferenz findet in der Regel zwei Mal jährlich statt und wird vom Präsidium einberufen und geleitet.

³ In der Sektionskonferenz vertreten sind die Sektionen, die JUSO GR, die SP 60+ und gegebenenfalls die SP Frauen, die SP Migrant*innen und die SP queer. Die Geschäftsleitung kann weitere innerparteiliche Interessensgruppen einladen.

V. Finanzen und Ressourcen

Art. 26 Parteifinanzen

¹ Die SP GR finanziert sich aus folgenden Quellen:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Mandatsbeiträge;
- c) freiwillige, nach dem steuerbaren Einkommen abgestufte Parteiausgleichsbeiträge;
- d) Spenden und Zuwendungen;
- e) übrige Erträge.
- ² Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird am ordentlichen Parteitag festgelegt.

- ³ Die Höhe der Mandatsbeiträge und der Parteiausgleichsbeiträge wird vom Parteitag in Reglementen festgelegt.
- ⁴ Die Sektionen sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zu erheben und der SP GR fristgerecht weiterzuleiten.
- ⁵ Sektionen, die mit der Weiterleitung der Mitgliederbeiträge mehr als ein Jahr im Rückstand sind, können von der Geschäftsleitung sanktioniert werden.
- ⁶ Das Rechnungsjahr der SP GR umfasst die Zeitspanne vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 27 Sekretariat

- ¹ Die SP GR unterhält im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ein politisches Sekretariat.
- ² Das Sekretariat wird von der Sekretärin oder dem Sekretär geführt und erledigt die die ihm übertragenen Aufgaben und setzt Beschlüsse der Parteiorgane um.
- ³ Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem Pflichtenheft geregelt, das vom Parteivorstand erlassen wird.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Statuten wurden am ordentlichen Parteitag vom 15. April 2023 in Chur beschlossen. Sie ersetzen alle früheren Versionen.
- ² Diese Statuten wurden durch die SPS genehmigt und treten unmittelbar im Anschluss in Kraft.

Chur, 15. April 2023

Andri Perl, Präsident SP Graubünden